

# Thema Urheberrecht - wichtig für alle!!!

**Beitrag von „Mikael“ vom 9. Februar 2011 16:48**

Zitat

*Original von Ummon*

Wie ist das denn im Worst Case - haftet man in solchen Fällen als Privatperson, richtet sich solch eine Klage an mich als Privatmensch oder wird das durch den Dienstherrn oder eine Diensthaftpflichtversicherung abgedeckt?

Ich mache wohl auch vieles, was nicht luppenrein durch Copyrights gedeckt wird. Aber die Vorschriften immer einzuhalten, würde entweder die Arbeit ordentlich erschweren und teuer machen oder aber ich müsste auf anderes, teilweise unpassenderes Material zurückgreifen.

Die Antwort ist klar:

Die Kenntnis der relevanten Vorschriften (Gesetz, Verordnung, Richtlinie) gehört zum Berufsbild "Lehrer" dazu und wird daher vorausgesetzt.

Wer gegen diese Vorschriften aus Unkenntnis verstößt, handelt grob fahrlässig, wer sie kennt und trotzdem dagegen verstößt, handelt vorsätzlich. In beiden Fällen kann der Dienstherr Regress bei seinem Bediensteten nehmen (eine eventuelle Forderung Dritter wird regelmäßig zuerst den Dienstherrn treffen).

Als "Privatperson" handelt man in Erfüllung seiner Berufsaufgaben niemals, d.h. eine Privathaftpflichtversicherung ist für dienstliche Tätigkeiten völlig irrelevant. Eine Diensthaftpflichtversicherung wird bei vorsätzlichen Verfehlungen kaum zahlen, für den Fall der groben Fahrlässigkeit müsste man die Versicherungsbedingungen genau kennen.

Auf der rechtlich sicheren Seite ist man NUR, wenn man sich GENAU an die Vorschriften hält. Rechtsverstöße werden durch die "pädagogische Freiheit" niemals abgedeckt.

Gruß !